LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993 Ausgegeben und versendet am 22. Dezember 1993 **49. Stück**

99. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 1993 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden
100. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 1993 über die Errichtung des touristischen Regionalverbandes Güssing
101. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Dezember 1993, mit der die Verordnung betreffend die Höchsttarife für das Bestattergewerbe geändert wird
102. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Dezember 1993 betreffend die Neufestsetzung der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe

99. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 1993 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden

Gemäß § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, wird in den nachstehend angeführten Gemeinden ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

Gemeinde	Ortsklasse
Bildein	IV
Kohfidisch	IV
Neckenmarkt	IV
Schattendorf	IV

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz

100. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 1993 über die Errichtung des touristischen Regionalverbandes Güssing

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, wird verordnet:

§ 1

In der Region Güssing wird im Interesse der Förderung des Tourismus der Regionalverband Güssing errichtet.

§ 2

Diesem Regionalverband gehören die örtlichen Tourismusverbände der Gemeinden Bocksdorf, Burgauberg-Neudauberg, Eberau, Gerersdorf-Sulz, Güssing, Güttenbach, Kukmirn, Olbendorf, Ollersdorf im Burgenland, Rauchwart, Rohr im Burgenland, Sankt Michael im Burgenland, Stegersbach und Strem an.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz

101. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Dezember 1993, mit der die Verordnung betreffend die Höchsttarife für das Bestattergewerbe geändert wird

Auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 29/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Juni 1976, LGBl. Nr. 26, betreffend die Höchsttarife für das Bestattergewerbe, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 62/1989, wird wie folgt geändert:

§ 3 hat zu lauten:

§ 3

(1) Zu den Ansätzen der Tarifposten 2 und 3 bis 9, 19, 20, 33 und 34 in der Anlage 1 dieser Verordnung darf

a) ein Zuschlag von höchsten 50% in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistungen an Werktagen in der Zeit von 17 bis 22 Uhr oder an Freitagen in der Zeit von 12 bis 22 Uhr oder an Samstagen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr erbracht werden müssen;

b) ein Zuschlag von höchstens 100% in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistungen zur Nachtzeit,

das ist von 22 bis 6 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen erbracht werden müssen.

(2) Zu den Ansätzen der Tarifposten 18, 22 und 23 in der Anlage dieser Verordnung darf

a) ein Zuschlag von höchstens 35% in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistungen an Werktagen in der Zeit von 17 bis 22 Uhr oder an Freitagen in der Zeit von 12 bis 22 Uhr oder an Samstagen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr erbracht werden müssen;

b) ein Zuschlag von höchstens 70% in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistungen zur Nachtzeit, das ist von 22 bis 6 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen erbracht werden müssen.

(3) Zu den Ansätzen der Tarifposten 4 und 7 in der Anlage 1 dieser Verordnung darf ein Zuschlag entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen, jedoch von höchstens 100%, in Rechnung gestellt werden, wenn diese Leistungen nachweislich mit Mehraufwendungen, insbesondere infolge des notwendigen Einsatzes besonderer Beförderungsmittel, Geräten oder mit außergewöhnlichen Erschwernissen, etwa im Hinblick auf den Zustand des Toten, verbunden sind."

Die Anlage 1 (Tarif) hat zu lauten:

„Tarifpost	Arbeitsleistung	Höchstbetrag in Schilling
I.	**Beschaffung der Unterlagen, Versargen und Überführung in die Leichenhalle des Sterbeortes**	
1.	Besorgung der erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Bestattungsauftrages	469,—
2.	Zustellung des Sarges, der Sargausstattung und der Totenkleidung	407,—
3.	a) Waschen	223,—
	b) Rasieren	135,—
	c) Ankleiden	449,—
4.	Einsargen des Toten	312,—
5.	Angurten des Toten	113,—
6.	Schließen des Sarges	
	a) einfaches Verschließen	61,—
	b) Verkitten und Verschrauben	285,—
	c) Verlöten des Metallsargeinsatzes	552,—
7.	Überführung des Toten vom Sterbeort in die zum Sterbeort gehörende Leichenhalle (Fahrzeug einschließlich Fahrer und Begleitperson) bis höchstens 3 Kilometer	659,—
	Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	41,—
8.	Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges	113,—
9.	Beistellung eines Sanitätssarges (Bergungssarg)	449,—
II.	**Aufbahrung**	
10.	Beistellung des Aufbahrungstisches bzw. Bahrwagens	148,—
11.	Beistellung eines beleuchteten Kreuzes	193,—
12.	Beistellung eines Abdecktuches für den Aufbahrungstisch	82,—
13.	Drapieren des Aufbahrungstisches	123,—
14.	Beistellung von Leuchtern (mit Wachskerzen oder elektrischer Beleuchtung) pro Stück	66,—
15.	Beistellung von Kandelabern und Reihenleuchtern pro Stück	385,—
16.	Beistellung von Tisch mit Kreuz, Weihwasserbehälter und zwei Vorleuchtern	123,—
17.	Beistellung von Kranzständern per Stück	25,—
18.	Beistellung und Anbringung der Trauerfahne am Trauerhaus	252,—
19.	Zubringen der Aufbahrungsgegenstände bei nicht ausgestatteten Leichenhallen für die	
	erste Klasse	367,—
	zweite Klasse	306,—
	dritte Klasse	147,—
20.	Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände für die	
	erste Klasse	377,—
	zweite Klasse	316,—
	dritte Klasse	175,—
21.	Beistellung einer Aufbahrung nach	
	erster Klasse	4.756,—
	zweiter Klasse	3.056,—
	dritter Klasse	1.342,—
III.	**Kondukt und Bestattung**	
22.	Beistellung eines Arrangeurs	407,—
23.	Beistellung eines Sarg- oder Lampionträgers	390,—
24.	Bekleidungspauschale je Sarg- oder Lampionträger	80,—
25.	Konduktfahrten außerhalb des Friedhofes (Fahrzeug einschließlich Fahrer) bis höchstens 3 Kilometer	812,—
	Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	123,—
26.	Beistellung eines Blumenwagens (einschließlich Fahrer) bis höchstens 3 Kilometer	610,—
	Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	123,—
27.	Konduktfahren mit Bahrwagen innerhalb des Friedhofes oder Tragen des Sarges (von der Leichenhalle zum Grab)	325,—
28.	Beistellung des Bahrwagens	407,—
29.	Beistellung der Tragbahre	107,—
30.	Beistellung eines Versenkungsapparates	345,—
31.	Beistellung einer Lautsprecheranlage	450,—

Tarifpost	Arbeitsleistung	Höchstbetrag in Schilling
32.	Beförderung der Kränze von der Leichenhalle zum Grab	325,—
33.	Abräumen und Reinigung der Bestattungsgegenstände	361,—
IV.	**Überführung im Inland**	—
34.	Überführung des Toten vom Sterbeort in eine nicht zum Sterbeort gehörende Leichenhalle (Überführungsfahrzeug einschließlich Fahrer) pro Kilometer	22,—
	Begleitperson pro angefangene halbe Stunde	104,—
	Zuschlag bis 40 Kilometer	733,—
	Zuschlag von 41 bis 100 Kilometer	407,—"

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Ehrenhöfler

102. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Dezember 1993 betreffend die Neufestsetzung der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe

Auf Grund des § 117 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 29/1993, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Kehr- und Kontrollgebühr für die Reinigung eines Rauchfanges und Abgasfanges setzt sich aus der Grundgebühr und der Geschoßgebühr zusammen. Die Grundgebühr ist das Entgelt für die vorbereitende Tätigkeit zum Kehren. Die Geschoßgebühr wird für jedes Geschoß berechnet, das der Rauchfang durchläuft, Zwischengeschosse und Mansarden gelten als Geschoß. Vom Fußboden des Dachgeschosses aufwärts sind je drei volle Meter Rauchfang einschließlich Rauchfangaufsätze als Geschoß zu berechnen. Überlängen von zwei Metern gelten als voll, kürzere Enden bleiben unberechnet. Die Einteilung der Rauchfänge erfolgt gemäß Ö-NORM B 8200.

(2) Die Kehrgebühr beträgt einschließlich der Reinigung der Rauchfangsohle und des Ausräumens der Ablagerungen nach § 7 Abs. 3 Kehrordnung, LGBl. Nr. 29/1981:

1. Bei engen Rauchfängen (bis 300 cm²) ohne Rücksicht auf den Baustoff, Eisenrohre bei Baracken usw.
 Grundgebühr S 32,50
 Geschoßgebühr S 7,30
2. Bei mittleren Rauchfängen (über 300 — 2000 cm²), Abgasfängen und für Rauchfänge, bei denen Zentralheizungen und Anlagen für Warmwasseraufbereitung angeschlossen sind
 Grundgebühr S 41,80
 Geschoßgebühr S 7,90
3. Bei weiten Rauchfängen (über 2000 — 3000 cm²)
 Grundgebühr — S 38,50
 Geschoßgebühr S 7,90
4. Bei überweiten Rauchfängen (über 3000 — 5000 cm²)
 Grundgebühr S 46,70
 Geschoßgebühr S 7,90
5. Rauchfänge für Großfeuerstätten (über 5000 cm²) pro angefangene halbe Stunde S 133,—
6. Bei Luft-Abgasfang-Systemen (LAS)
 Grundgebühr S 74,50
 Geschoßgebühr S 15,30
7. Bei Dampfkesselrauchfängen und schliefbaren Kanälen
 je angefangenen Meter S 22,—
 im warmen Zustand 100 v.H. Zuschlag
8. Kehren von Schläuchen und Rohren
 je angefangenen Meter S 5,80
9. Reinigen von Abluftleitungen, Müllabwurfschächten und Lüftungseinrichtungen für Feuerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Kehrordnung
 je angefangenen Meter S 10,60
10. Rohbau- sowie Gebrauchsabnahme (geschoßweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Rauchfang und für jedes Geschoß S 22,—

(3) Die im Abs. 2 Z 1 — 6 verzeichneten Gebührensätze erhöhen sich wie folgt:

1. Um 50 v.H. für Rauchfänge, an denen gewerbliche Feuerstätten oder Herde und Kessel von Hotels, Gaststätten, Kaffeehäusern, Pensionen, Erholungsheimen, Spitälern, Heilanstalten, Badeanstalten, Klöstern, Kasernen, Versorgungshäusern, Gemeinschaftsküchen und ähnlichen Wirtschaftsbetrieben angeschlossen sind, sowie für Rauchfänge von Zentralheizungen oder Warmwasserbereitungsanlagen.
2. Für Häuser, in denen zum Zeitpunkt der Reinigung nur ein Rauchfang zu kehren ist, erhöhen sich die Gebührensätze von Abs. 2 Z 1 bis 4 um 20 v.H.
3. Bei Rotten, Weilern, Meierhöfen, Kolonien, Einschichten und Einzelanwesen, die vom geschlossenen Ortsbereich mehr als 500 m (vom letzten Haus und über den nächsten gangbaren Weg gemessen) entfernt liegen, und bei Streusiedlungen erhöht sich die Kehrgebühr um S 8,20 für das Anwesen.
4. Für Kehrarbeiten, welche unter außerordentlichen Erschwernissen oder erhöhtem Zeitaufwand vorgenommen werden müssen, wird ein Zuschlag von 20 v.H. verrechnet wenn folgende Umstände gegeben sind, die nicht auf ein Verschulden des Rauchfangkehrermeisters zurückzuführen sind:

a) wenn der Rauchfang von der Sohle gereinigt werden muß oder dies verlangt wird,

b) wenn die Arbeit in knieender Haltung (Kriechböden) auf beengtem Arbeitsplatz, auf Spitzböden oder Brettelbindern sowie auf Leitern stehend verrichtet werden muß,

c) bei Außenarbeiten auf Dächern.

§ 2

Die Gebühr für das Reinigen von häuslichen und gewerblichen Feuerstätten beträgt je angefangene Viertelstunde S 66,60.

§ 3

Die Gebühr für das Reinigen und Überprüfen der Zuluft und der Verbrennungsgasführung bei Gasfeuerstätten an Luft-Abgas-Systemen beträgt S 133,—.

§ 4

(1) Die Gebühr für das Reinigen von Zentralheizungen beträgt

1. bei Zentralheizkesseln und Zentralheizungsherden von 10.000 bis 50.000 Wärmeeinheiten (von 11,6 bis 58 kW) S 199,60
2. bei Zentralheizkesseln und Dampfkesseln
 a) ab 50.000 Wärmeeinheiten bis 500.000 Wärmeeinheiten (58 bis 581 kW) zusätzlich je 1.000 Wärmeeinheiten (1,16 kW) S 2,70,
 b) ab 500.000 Wärmeeinheiten bis 1,000.000 Wärmeeinheiten (581 bis 1.162 kW) zusätzlich je 1.000 Wärmeeinheiten (1,16 kW) S 1,90,
 c) über 1,000.000 Wärmeeinheiten (1,162 kW) laut freier Vereinbarung.
3. bei Hochdruckdampfkesseln je m^2 Heizfläche, Flammrohrkesseln (im kalten Zustand), Rauchrohr-(Heizrohr)-kesseln und Lokomobilkesseln je m^2 Heizfläche für Kessel mit Vorwärmer oder Überheizer S 33,60, im warmen Zustand 100 v.H. Zuschlag.

(2) Die Materialkosten sind gesondert zu vergüten.

§ 5

(1) Die Gebühr für das Ausbrennen, Austrocknen oder Belehmen (Patschokieren) von Rauchfängen, Rauchabzügen und Selch-(Räucher)-kammern beträgt pro Mann und angefangene Viertelstunde S 66,60.

(2) Das zum Ausbrennen (Austrocknen) oder Belehmen erforderliche Material hat der Hauseigentümer oder Wohnungsinhaber beizustellen oder zu vergüten.

(3) Für das nach dem Ausbrennen notwendige Reinigen sind die einfachen Reinigungsgebühren anzurechnen.

§ 6

Die Gebühr für die Rauchdruckprobe zur Feststellung der Dichtheit des Rauchfanges pro Geschoß beträgt S 46,70.

§ 7

Die Gebühr für die Bezeichnung der Rauchfangputztürchen beträgt für jedes Türchen einschließlich Material S 14,90.

§ 8

Für die vorgeschriebene Beschau und Reinigung gemäß § 4 Kehrordnung ist die einfache Kehrgebühr zu entrichten.

§ 9

Für die Teilnahme des Rauchfangkehrermeisters an der Feuerbeschau gebührt ein Pauschalbetrag je angefangene halbe Stunde von S 133,—. Die Reisekosten sind in der tatsächlichen Höhe zu vergüten.

§ 10

Die Kommissionstaxe des Rauchfangkehrermeisters beträgt S 199,60. Die Fahrtauslagen sind gesondert zu vergüten.

§ 11

Die Gebühr für einen Rußtest (Immissions- und Emissionsmessungen) einschließlich Auswertung (Meßblatt) beträgt je angefangene Viertelstunde S 66,60.

§ 12

Die Gebühr für die Feuerstättenbeschau einschließlich Überprüfungsbefund (Feststellung von baupolizeilichen Mängeln und feuerpolizeilichen Mißständen), ausgenommen die im § 9 Kehrordnung normierte gebührenfreie Überprüfung, beträgt je angefange Viertelstunde S 66,60.

§ 13

Die Gebühr für die jährliche Reinigung und Überprüfung der Abgasklappe von Gasfeuerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 4 lit. a Kehrordnung beträgt S 133,—.

§ 14

(1) Für bestellte Sonderarbeiten, für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, Sonntagen und arbeitsfreien

Samstagen sowie für bestellte Kehrarbeiten von 17.00 bis 7.00 Uhr ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

(2) Wird die Kehrarbeit zu dem festgesetzten Kehrtermin verhindert, hat der Auftraggeber die nachträgliche Kehrung auf seine Kosten zu veranlassen, ohne von der Zahlungspflicht für die verhinderte Kehrung enthoben zu sein. Die Kehrtermine setzt der zuständige Rauchfangkehrermeister fest.

(3) Wird der Rauchfangkehrermeister unabhängig von den festgesetzten Kehrterminen zu einer Kehrarbeit außerhalb seiner Betriebsstandortgemeinde bestellt, sind die Reisekosten in der tatsächlichen Höhe nach den jeweils der Fahrzeugtype entsprechenden Richtlinien zu vergüten.

(4) Treten bei den Kehrarbeiten außergewöhnliche Schwierigkeiten auf (bauliche Anlagen, übermäßige Temperatur), bleibt die Höhe der Kehrgebühr der freien Vereinbarung zwischen Hauseigentümer oder seinem Vertreter und dem Rauchfangkehrermeister überlassen.

(5) Für die Vergütung von Nebenarbeiten, die zur Durchführung der Kehrarbeiten erforderlich sind und in der Kehrordnung und Gebührenordnung nicht angegeben sind, ist eine Gebühr von S 66,60 je angefangene Viertelstunde zu entrichten.

§ 15

(1) Die Kehrgebühren sind jährlich oder halbjährlich für jedes Haus zu berechnen. Die Kehrgebühren für Wohnparteien hat der Hauseigentümer oder sein Vertreter zu bezahlen. Die Gebühr der Abzieharbeiten geht auf Rechnung des Bauausführenden.

(2) Die Abgeltung der Kehrgebühren durch Zahlung eines zwischen dem Rauchfangkehrermeister und dem Zahlungspflichtigen vereinbarten Pauschalsatzes ist zulässig. Dieser darf nicht höher sein als die Summe der Einzelsätze.

(3) Auf Verlangen hat der Rauchfangkehrermeister dem Zahlungspflichtigen eine Aufgliederung auszufolgen, in der die Halbjahres- oder Jahresgebühr für jeden Rauchfang bzw. für andere ausgeführte Arbeiten nachprüfbar errechnet wird. Die Gebühr muß nicht für jeden einzelnen Kehrzeitpunkt getrennt ausgewiesen werden. In der Aufgliederung ist jedoch anzugeben, an welchen Tagen Kehrungen durchgeführt oder vom Leistungsempfänger verhindert oder sonstige Leistungen erbracht worden sind. Groschenbeträge des Gesamtbetrages sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(4) Die Umsatzsteuer ist im Höchsttarif nicht inbegriffen.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Jänner 1989, LGBl. Nr. 6, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Ehrenhöfler